HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung
AB 4/2023

20.04.2023

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Ordnung der Fachschaft des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 20.05.2022

Ordnung der Fachschaft des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 20.05.2022

Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit Bochum hat am 20.05.2022 die folgende Fachschaftsordnung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Ordnung ist der Fachschaftsrahmenordnung (Teil III der Satzung der Studierendenschaft der HS Gesundheit) zu entnehmen.
(2) Die Fachschaft des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften (nachfolgend als Fachschaft bezeichnet) umfasst alle Studierenden des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften.

§2 Organe

(1) Organe der Fachschaft sind:
    a. die Fachschaftsvollversammlung (FVV)
    b. der Fachschaftsrat (FSR)

§3 Fachschaftsvollversammlung (FVV)

(1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
(2) Einmal pro Wahlperiode muss eine FVV stattfinden. Die Organisation obliegt dem FSR.
(3) Der FSR kann jederzeit eine FVV einberufen. Außerdem muss der FSR sie einberufen, wenn mindestens 10 % der Fachschaft diese schriftlich verlangt.
(4) Die FVV wird frühestens 10, spätestens 20 Tage nach Eingabe des Antrages auf Durchführung einer FVV durchgeführt.
(5) Zur FVV ist mindestens 7 Tage vorher unter Angabe von Datum, Ort, Uhrzeit und Tagesordnungspunkten hochschulöffentlich einzuladen.
(6) Die FVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 % der Studierenden der Fachschaft anwesend sind.
(7) Die Beschlüsse der FVV werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
(8) Die*der Vorsitzende des FSR eröffnet die FVV. Die FVV wählt sich eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in.
(9) Feste Tagesordnungspunkte des FVV sind die Berichte der*des Vorsitzenden des FSR und der*des Kassenverwalter*in des FSR.
(10) Nach den Berichten werden der alte FSR und die Finanzorgane entlastet.
(11) Die Entscheidungen der FVV binden den FSR.
(12) Das Protokoll der FVV wird innerhalb von 14 Tagen öffentlich der Fachschaft zugänglich gemacht.

§4 Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der FSR ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft. Er nimmt deren Aufgaben wahr und führt die Beschlüsse der FVV aus.
(2) Der FSR wird nach den Grundsätzen dieser Satzung von der Fachschaft aus deren Mitte gewählt. Weiteres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.
(3) Der FSR besteht aus der*dem Vorsitzenden, deren*dessen Stellvertreter*in, der*dem Kassenverwalter*in und weiteren Mitgliedern. Alle Ämter werden aus der Mitte des FSR mit einfacher Mehrheit gewählt.
(4) Ein gewähltes Mitglied ist Fachschaftssprecher*in und wird aus der Mitte des FSR mit einfacher Mehrheit gewählt.
(5) Die Aufgaben aller Ämter sind in der Fachschaftsrahmenordnung geregelt.
(6) Die Amtszeit des FSR beträgt ein Jahr.
(7) Der FSR hält mindestens einmal im Monat eine ordentliche Sitzung ab. Die Sitzungen sind öffentlich und müssen für die Fachschaft öffentlich zugänglich gemacht werden.
(8) Der FSR ist beschlussfähig, sobald mindestens 50 % der gewählten Mitglieder anwesend sind.
(9) Die Beschlüsse im FSR werden im Konsens gefasst und nach einfacher Mehrheit abgestimmt.
(10) Über alle Sitzungen des FSR sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle müssen den Studierenden der Fachschaft verfügbar gemacht werden.
(11) Alle Mitglieder des FSR sind dazu aufgefordert, gegen rassistische, sexistische, LGBTQIA*-feindliche, antisemitische oder sonstige diskriminierende Äußerungen oder Handlungen vorzugehen. Personen, die derartige Äußerungen treffen oder Handlungen vornehmen, können von der Sitzung des FSRs ausgeschlossen werden.
(12) Der FSR kann in beliebiger Anzahl Ehrenmitglieder ernennen.
(13) Die Arbeit im FSR erfolgt ehrenamtlich.
(14) Der FSR begrüßt die Verwendung von gendersensibler Sprache und fordert die Hochschule für Gesundheit Bochum auf, diese in Forschung und Lehre zu verwenden.

§5 Aufgabenbereiche des Fachschaftsrates

(1) Der FSR ist verantwortlich für die Einhaltung der Fachschaftsordnung sowie die Wahrung der Interessen der Fachschaft in den die Fachschaft betreffenden Belangen.
(2) Der FSR soll über Vorgänge in den Gremien des DAG informiert bleiben.
(3) Der FSR informiert die Fachschaft über Studienangelegenheiten und hochschulpolitische Entscheidungen.
(4) Der FSR versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Studiensituation der Fachschaft zu verbessern.
(5) Der FSR fördert den sozialen Zusammenhalt und Austausch der Fachschaft.

§6 Finanzen

(1) Der FSR nutzt einen zur Finanzierung seiner Fachschaftsarbeit vom AStA zugewiesenen Geldbetrag.
(2) Die Finanzorgane des FSR stellen pro Jahr einen Haushalt auf, welcher der FVV in Kombination mit dem Rechnungsabschluss des vorherigen Haushaltsjahres vorzulegen ist.
(3) Die Finanzorgane des FSR sind der Studierendenschaft mindestens am Tag der Neuwahl des FSR und der Entlastung des alten FSR rechenschaftspflichtig.

(4) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW), der Satzung der Studierendenschaft und der Finanzordnung der Studierendenschaft.

§7 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können nur auf einer FVV erfolgen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§8 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
(2) Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Kraft. Höher geordnete Satzungen sind beispielsweise die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit.

§9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

T. Häntzschel

Bochum, 22.02.2023

Die Vorsitzende des Fachschaftsrats des
Departements für Angewandte Gesundheitswissenschaften
Hochschule für Gesundheit Bochum
Frau Tina Häntzschel

Ausgefertigt und genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, 28.03.2023

Der Präsident der Hochschule für Gesundheit Bochum
Prof. Dr. Christian Timmreck